

# EINGESPARTE EEG-UMLAGE SOLL BEI PRIVATEN HAUSHALTEN ANKOMMEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

## Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 28. Februar 2022 eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vorgelegt.

Vor dem Hintergrund der stark steigenden Energiepreise soll mit dem Gesetz eine spürbare Entlastung von Letztverbrauchern, also gerade auch von Verbraucher:innen bei den Stromkosten erreicht werden. Dazu soll die EEG-Umlage vorzeitig zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt, d.h. gestrichen werden.

Die dabei entstehende Kostenentlastung soll vollständig an die Letztverbraucher weitergegeben werden und weder ganz oder noch teilweise bei den Energieversorgungsunternehmen verbleiben.

Das BMWK will zu diesem Zweck alle Stromanbieter in Deutschland zur Weitergabe der Kostenentlastung in allen Tarifen verpflichten. Dazu gehören die Grundversorger und andere Stromanbieter mit Verträgen in der Grund- und Ersatzversorgung sowie außerhalb der Grundversorgung.

Die Kostenentlastung durch die Abschaffung der EEG-Umlage soll für Kund:innen transparent und nachvollziehbar erfolgen. Dazu soll gehören, dass die Entlastung sofort weitergegeben und auf der nächsten Rechnung ausgewiesen werden muss. Zugleich sollen zeitgleiche andere Preisanpassungen der Energieanbieter untersagt werden, um ein Verrechnen zu verhindern.

## Die Weitergabe der EEG-Umlage an die Endkund:innen wird begrüßt – muss aber auch den Umsatzsteueranteil enthalten

Der vzbv begrüßt, dass die Bundesregierung sicherstellen will, dass

- ❖ die Entlastung durch die Abschaffung der EEG-Umlage an die Endkund:innen, also auch an die privaten Haushalte, weitergegeben werden muss.
- ❖ diese Weitergabe transparent auf den Stromrechnungen für die Verbraucher:innen ausgewiesen werden muss.

Allerdings wird nach Angaben des BMWK die Umsatzsteuer für Strom in Höhe von 19 Prozent auf die „Gesamtsumme aus Erzeuger- und Vertriebsanteil, Netzentgelten sowie den sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteilen erhoben“.<sup>1</sup> Darunter fällt auch die EEG-Umlage. Entsprechend würde sich bei der Abschaffung der EEG-Umlage in Höhe von 3,723 Cent/kWh der Endstrompreis zusätzlich um den entsprechenden Anteil der Umsatzsteuer in Höhe von 0,7074 Cent/kWh am Strompreis vermindern. Auch dieser Anteil muss an die Verbraucher:innen weitergegeben werden.

Der vzbv fordert, dass

- ❖ nicht nur die Abschaffung der EEG-Umlage in Höhe von 3,723 Cent/kWh sondern auch die anteilige Umsatzsteuer (19 Prozent) in Höhe von 0,707 Cent/kWh an die privaten Haushalte weitergegeben werden muss. In Summe ergibt sich damit eine Strompreissenkung von 4,43 Cent/kWh.

## Kontakt

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

[energie@vzbv.de](mailto:energie@vzbv.de)

---

<sup>1</sup> BMWK zu staatlich veranlassten Bestandteilen des Strompreises, 2022, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strompreise-bestandteile-staatlich.html>, abgerufen am 01.03.2022